

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	22 (1975)
Heft:	6
Artikel:	Der Zeitfaktor beim Kulturgüterschutz im Rahmen einer systematischen Lagebeurteilung
Autor:	Streiff, Sam
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-366145

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

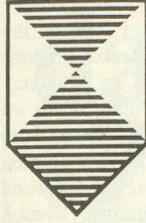
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zeitfaktor beim Kulturgüterschutz im Rahmen einer systematischen Lagebeurteilung



Von Dr. Sam Streiff, Bern

Im Rahmen der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz vom 21./22. Mai in Basel, die mit aktuellen Referaten und Besichtigungen im Zeichen einer instruktiven Arbeitstagung stand, wurden in einem Kurzreferat die hier folgenden Betrachtungen geboten. Wir werden in den nächsten Nummern kurz auf weitere interessante Ausführungen eintreten.
(Redaktion «Zivilschutz»)

Im Bereich des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten wird seit einigen Jahren, je länger je mehr, ein wichtiger Gesichtspunkt vernachlässigt, nämlich der Zeitfaktor. Das will heissen, dass bei der Behandlung der mannigfaltigen Probleme und Aufgaben des Kulturgüterschutzes viel zu wenig an die Zeit gedacht wird. Die Zeit spielt in mehr als einer Hinsicht eine Rolle. Es kann sich um den zeitlichen Ablauf verschiedenartiger Ereignisse, die zueinander in enger Beziehung stehen, handeln. Auch dem Zeitbedarf für die Vorbereitung oder für die Durchführung einer ganz bestimmten Massnahme ist Beachtung zu schenken. Schliesslich hängt vom Zeitpunkt, in dem eine Massnahme angeordnet oder vollzogen wird, in hohem Mass ihr Wirkungsgrad ab.

Der Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten im Sinne des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 ist ein Zweig des Kriegsvölkerrechts, und für ihn gelten deshalb die gleichen Voraussetzungen wie für die übrigen Zweige der Gesamtverteidigung, zu der neben dem Grundstock der militärischen Landesverteidigung auch die zivile Landesverteidigung mit Zivilschutz, Kulturgüterschutz, wirtschaftlicher Landesverteidigung, psychologischer Landesverteidigung, sozialer Sicherung und dergleichen gehören.

So liegt es nahe, den Zeitfaktor beim Kulturgüterschutz nicht isoliert zu betrachten, sondern als eines der genormten Elemente einer systematischen Lagebeurteilung. Die Beurteilung der Lage ist ein grundlegender Denkvorgang, der jedem Entscheid und jedem Handeln vorzugehen hat, gleichviel ob es sich dabei um militärische Befehlsgebung, um wirtschaftliche Vereinbarungen, um administrative Vorkehren oder dergleichen handle.

Ohne auf Einzelheiten einzutreten, seien die Elemente einer systematischen Lagebeurteilung kurz erwähnt und mit einigen Stichworten mit dem Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten in Beziehung gebracht:

1. Auftrag: Der Auftrag ist die innere Verpflichtung, ein in grossen Zügen umrissene Ziel zu erreichen. Dabei ist es einerlei, ob

einem das Ziel durch den Vorgesetzten, durch die äusseren Umstände oder durch die eigene Einsicht gesteckt wird. Es kann also ein Museumsdirektor auf Weisung der ihm übergeordneten Ortsbürgergemeinde oder aber aus eigenem Antrieb an die Errichtung eines Kulturgüter-Schutzraums herantreten.

2. Eigene Mittel: Als personelle, finanzielle und materielle Mittel gelten nicht nur die ohne weiteres verfügbaren, sondern auch die noch zu beschaffenden Mittel. Für die materielle Sicherung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen bewaffneter Konflikte bedarf es der erwähnten verschiedenartigen Mittel, und bei der systematischen Lagebeurteilung muss abgeklärt werden, ob sie vorhanden sind oder wie sie erst noch beschafft werden können.

3. Gelände: Je nach der Art des Auftrags bildet das eigentliche Gelände, die Landschaft mit ihrer geologischen Struktur, ihrer topographischen Beschaffenheit und ihren von Menschenhand geschaffenen Werken, oder aber das «Gelände» im übertragenen Sinn den Rahmen der Handlung oder den Schauplatz der Aktionen. So kann der Münsterplatz in Basel das Gelände für den Bau des Schutzraums des Völkerkundlichen Museums sein, wie anderseits Archiv- und Museumsbestände das Gelände im übertragenen Sinn für die materielle Sicherung dieser Kulturgüter darstellen können.

4. Wetterlage: Auch die Wetterverhältnisse können mitspielen, je nach Art des Auftrags entweder als eigentliche Wetterlage mit Schnee, Regen, Hitzewelle, Sturmwind oder Nebel, oder aber als «Klima» und «Atmosphäre» im übertragenen Sinn. So können soziale oder militärische Spannungen, Vertrauenskrisen, Gleichgültigkeit, wirtschaftliche Abhängigkeit und dergleichen das «Klima», die «Atmosphäre» gestalten.

5. Feindnachrichten: Nachrichten über die dem Auftrag entgegenwirkenden Kräfte sind nie vollständig und erschöpfend; in vielen Fällen sind sie ungewiss oder gar trügerisch. Nachrichten als Element der Lagebeurteilung sollen nicht nur über Schwierigkeiten und Widerstände, sondern vor allem auch über die von ihnen ausgehenden Gefahren Aufschluss erteilen. Je vollständiger und zuverlässiger die Nachrichten oder Anhaltspunkte über die Gegeenkräfte sind, desto mehr wird der Sektor des Ungewissen eingeschränkt, desto festeren Boden unter den Füßen hat der durch den Auftrag Verpflichtete für sein Planen und Handeln.

6. Zeitfaktor: Die Zeitverhältnisse, die für die Erfüllung eines Auftrags bedeutsam sind, erweisen sich als vielfältig. Für Vorkehren im Bereich des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten spielen eine Rolle:

- der zeitliche Ablauf, das heisst die Reihenfolge verschiedener Ereignisse, die miteinander verkoppelt sind;
- der Zeitaufwand für die Vorbereitung ganz bestimmter Massnahmen und Anordnungen;
- der Zeitbedarf für die Durchführung der vorbereiteten Massnahmen;
- der Zeitpunkt, in dem eine Massnahme angeordnet oder vollzogen wird.

Eine Lagebeurteilung ohne sorgfältige Berücksichtigung des Zeitfaktors führt in der Regel zu schwerwiegenden Fehlentscheiden. Auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten ist diese Gefahr besonders gross, weil militärische Spannungen und bewaffnete Konflikte ziemlich unvermittelt und überraschend auftreten können.

Ich rufe ein Ereignis in Erinnerung, das unmissverständlich die Bedeutung des Zeitfaktors beim Kulturgüterschutz aufzeigt. Die Schweiz ist dem Haager Abkommen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten mit Wirkung ab 15. August 1962 beigetreten. Im Oktober des gleichen Jahres erlebten wir die sogenannte Kuba-Krise. Ich zitiere aus einer Weltchronik die wichtigsten Begebenheiten:

15. Oktober 1962: Amerikanische Aufklärungsflugzeuge stellen fest, dass auf Kuba Raketenanlagen errichtet werden.

18. Oktober 1962: Sowjetischen Minister Gromyko versichert USA-Präsident Kennedy in einer Unterredung, dass die Sowjetunion keine Angriffswaffen an Kuba liefert.

22. Oktober 1962: Präsident Kennedy proklamiert in einer Fernsehrede die Waffenblockade über Kuba.

23. Oktober 1962: Ost und West alarmieren ihre Streitkräfte. Die Staaten Lateinamerikas billigen die amerikanische Aktion.

24. Oktober 1962: Die Kuba-Blockade wird wirksam. Nach Kuba laufende Ostblock-Schiffe ändern den Kurs.

28. Oktober 1962: Nach einem dramatischen Briefwechsel mit Kennedy befiehlt Chruschtschow den kontrollierten Abbau und den Abtransport der Sowjetraketen aus Kuba.

30. Oktober 1962: Die USA unterbrechen die Teilblockade Kubas.

1. November 1962: Fidel Castro lehnt eine Demontage der Raketenbasen unter internationaler Kontrolle ab.

2. November 1962: Die Demontage der Sowjetraketen auf Kuba kommt in Fluss. Der stellvertretende sowjetische Ministerpräsident Mikojan trifft in Havanna ein.

6. November 1962: Die USA und die UdSSR einigen sich über eine amerikanische Kontrolle der auf Kuba demontierten Raketen. USA-Schiffe kontrollieren die ersten Sowjetfrachter, die die Kuba-Raketen abtransportieren.

Das ist in knappen Zügen der Ablauf der Kuba-Krise mit der Zuspitzung zur höchsten Kriegsgefahr, als am 23. Oktober 1962 sowohl die USA als auch die Ostblockstaaten ihre Streitkräfte alarmierten. Diese militärische

Spannung, die auch für Westeuropa Kriegsgefahr bedeutete, veranlasste neben einigen anderen Betreuern von Kulturgut den damaligen Direktor des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, Prof. Dr. Emil Vogt, sich telefonisch beim Dienst für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Departements des Innern zu erkundigen, was er nun zum Schutz der wichtigsten Bestände des Landesmuseums vorzuhören habe. Die erteilten Ratschläge bewegten sich im Rahmen des vom Eidgenössischen Kunstschatzkommissär, Dr. Fritz Gysin, im Jahre 1957 entworfenen Plans «Schutzsystem».

Militärpolitische Spannungen mit akuter Kriegsgefahr wie bei der Kuba-Krise können jederzeit auftreten, wobei für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die übrigen Zweige der Gesamtverteidigung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Gnägi, erklärte an der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft vom 17. Juni 1973, die Möglichkeiten dürften nicht ausgeschlossen werden, dass vom gewaltigen Waffenarsenal einmal Gebrauch gemacht werde, solange tiefgreifende politische und ideologische Gegensätze nicht überwunden sind und solange bedeutende rüstungstechnische Potentiale bestehen. Diese Lagebeurteilung in grossen Zügen deckt sich auch mit den von den Oberstkorpskommandanten J. J. Vischer und G. Lattion vertretenen Ansichten. Der Rückzug der Vereinigten Staaten von Amerika aus Indochina, der am 29. April 1975 seinen kläglichen Abschluss fand, mildert die ideologischen und militärpolitischen Spannungen zwischen den Supergrossmächten keineswegs, ganz im Gegenteil.

Für Heimatschutz, Denkmalpflege und Raumplanung hat der Zeitfaktor nicht die gleiche

schwerwiegender Bedeutung wie für die verschiedenen Zweige der Landesverteidigung einschliesslich Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Für die Sicherung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts gilt deshalb der Grundsatz, das Vordringliche, das Wichtigste unverzüglich vorzukehren, um anschliessend schrittweise die Sicherungsmassnahmen zu ergänzen und zu vervollkommen.

Zeitraubender Perfektionismus, wie zum Beispiel bei der sich über viele Jahre erstreckenden Inventarisierung der Kulturgüter von nationaler, von kantonaler oder regionaler und von lokaler Bedeutung, kommt einer Flucht aus der Verantwortung gleich. Seit Herbst 1964 liegen beim Eidgenössischen Departement des Innern 1500 Kulturgüterschutztafeln sowie der Textentwurf für die gemäss Artikel 17, Absatz 4, des Haager Abkommens vorgeschriebene Genehmigung der Kennzeichnung bereit, doch ist bis heute in unserem Land noch keinem einzigen unbeweglichen Kulturgut vorschriftsgemäss der Kulturgüterschild zugeteilt worden, um damit die Kennzeichnung, sei es schon in Friedenszeiten, sei es erst im Fall eines bewaffneten Konflikts, zu ermöglichen. Seit Frühjahr 1964 verfügt das Eidgenössische Departement des Innern über 1000 Identitätskarten gemäss Artikel 21, Absatz 2 und 3, der Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens, im Doppel ausgefertigt, auf Sicherheitspapier gedruckt und nummeriert, sowie über 1000 Stück Armbinden mit dem Kennzeichen des Haager Abkommens, doch ist bis heute noch kein Personal des Kulturgüterschutzes ausgehoben, eingeteilt und mit Identitätskarte und Armbinde ausgestattet.

Die Kennzeichnung unbeweglicher Kulturgüter, die Bereitstellung von Personal des Kultur-

güterschutzes und die meisten Massnahmen für die materielle Sicherung besonders schützenswerter Kulturgüter können im Fall eines bewaffneten Konflikts nicht im Handumdrehen improvisiert werden. Wer im Bereich des Kulturgüterschutzes für bestimmte Obliegenheiten die Verantwortung trägt, hat bei der für ihn massgebenden Lagebeurteilung dem Zeitfaktor ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine unzulängliche Lagebeurteilung kann zu Fehlentscheiden führen, und entstehen dann wegen Versäumnissen, die unschwer hätten vermieden werden können, grosse Schäden und Verluste an wertvollen Kulturgütern, können und sollen die wirklich Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.

Wohl jede zu beurteilende Lage, sei sie nun Wirklichkeit oder bloss eine der vielen Möglichkeiten künftiger Entwicklung, ist durch nicht genau erfassbare Schwierigkeiten und Gefahren gekennzeichnet. Nun gilt es eben, durch eine systematische Lagebeurteilung diesen Sektor des Ungewissen auszumerzen oder doch wenigstens einzuschränken.

Kann eine objektive Gewissheit über alle Aspekte der zu beurteilenden Lage nicht erreicht werden, soll die Lagebeurteilung immerhin zu einer subjektiven Gewissheit führen, die zur Aussage berechtigt: «Für mich ist die Lage so und nicht anders.» Dem, der sich zu dieser Gewissheit durchgerungen hat, fällt eine in guten Treuen verantwortbare Lösung als reife Frucht in den Schoss, und ein klarer Entscheid drängt sich ihm geradezu auf.

Mit diesen knappen Ausführungen über den Zeitfaktor beim Kulturgüterschutz und über den praktischen Nutzen einer systematischen Lagebeurteilung schlechthin hoffe ich, zur Bessinnung auf das Wesentliche beigetragen zu haben.

**Für
Zivilschutz-
unterkünfte
finden Sie**

**alles
unter
einem Dach** bei Hostra.

**Liegestellen, Kajüttenbetten, Lagergestelle,
Konsolentische, Aktenschränke, Tische und
Stühle. Besuchen Sie unsere permanente
Ausstellung. Planung, Beratung, Verkauf.**

Modell gesetzlich geschützt

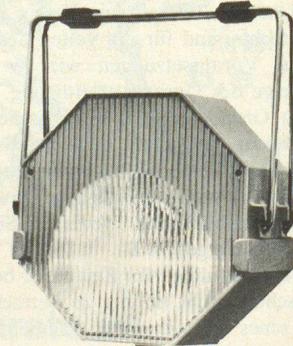
hosta mobilier
Hochstrasser AG 8630 Rüti/ZH 055 311772

ACCOLUX

mit wartungsfreien gasdichten
Nickel/Cadmium-Akkumulatoren
Gewicht nur 1 kg

Notstromleuchte
BZS-Schock-geprüft

Die AccuLux-Notstromleuchte gibt sofort strahlend helles Licht, wenn der Strom im Hause ausfällt. Die wichtigsten Teile des Hauses, der Flur oder das Treppenhaus, sind hell erleuchtet, und das Suchen nach Taschenlampen oder Kerzen entfällt. Die AccuLux-Notstromleuchte kann dann auch als Handleuchte verwendet und dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist. Die AccuLux-Notstromleuchte gibt in voll aufgeladenem Zustand für etwa 3½ Stunden Licht.



Erhältlich
bei Ihrem
Elektriker

Generalvertretung

MEXAG

Riedtlistrasse 8, 8042 Zürich
Telefon 01 60 17 69

Depositario e agente esclusivo per la Svizzera di lingua italiana
Dante Bontagnoli, CH-6932 Breganzona
Telefono 091 214 45, via Lucino 33